


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0097	

	19.01.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	vorberatend	24.02.2026	
Verbandsausschuss	vorberatend	09.03.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	20.03.2026	

Betreff: Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt dem folgenden Grundsatzbeschluss zu:
Der Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr, die durch Gesetzesänderungen oder durch eine Anpassung an die geltende Rechtslage notwendig werden, wird zugestimmt. Eine gesonderte Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist nicht notwendig. Veränderungen werden der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen bedürfen auch künftig der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Begründung:

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung regt der RVR erneut an, für die Änderung von Gesellschaftsverträgen bei den Beteiligungsgesellschaften des RVR, die durch eine Anpassung an die geltende Rechtslage oder durch Änderung der Gesetzeslage notwendig werden, einen Grundsatzbeschluss – eine generelle Zustimmung zu diesen notwendigen Änderungen – der Verbandsversammlung einzuholen. Die Verwaltung hat die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften in der Vergangenheit bei anstehenden Änderungen auf die Erfüllung dieser Anforderungen überprüft und entsprechende Änderungsvorschläge gemacht, um die Anforderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) NRW, vollständig zu erfüllen. Durch laufende Anpassung der GO NRW ergibt sich diese Vorgehensweise in regelmäßigen Abständen. Um an dieser Stelle das Abstimmungsverfahren zwischen den Beteiligten zu verkürzen, regt die Verwaltung die o. g. Vorgehensweise an.

Ausgenommen von der grundsätzlichen Zustimmung sind die wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen wie z. B. die Änderung des Gesellschaftszwecks oder Änderungen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als wesentlich eingestuft werden. Als wesentliche Änderungen sind vor allem die in § 115 Abs. 1 GO NRW normierten, gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtigen Vorgänge anzusehen, für die ohnehin eine vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung notwendig ist. Diese Änderungen sollen zukünftig auch weiterhin unter Gremienvorbehalt gestellt werden, sprich, die Zustimmung der Verbandsversammlung ist hier im Speziellen einzuholen.

Mit diesem Vorgehen soll der im Jahr 2013 gefasste Beschluss erneuert werden (siehe hierzu DS 12/0958-1).

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	